

Egal wie schwer behindert: Haben alle Menschen ein Recht auf Arbeit?

Position der Lebenshilfe Heinsberg zu den Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf – Besuch Claudia Middendorf am 11.07.2018

Die Werkstätten der Lebenshilfe Heinsberg bieten berufliche Förderung und vielfältige Arbeitsplätze in zahlreichen Schwerpunkten für 1200 Menschen mit Behinderung im Kreis Heinsberg. Rund 250 Menschen mit schwerer Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf erhalten einen Arbeitsplatz im Förderbereich der Werkstätten. Durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind diese beruflichen Fördermöglichkeiten für Menschen mit schwerer Behinderung in Gefahr:

Bislang ist es seit Jahrzehnten **gelebte Praxis**, dass Menschen mit schwerer Behinderung in Nordrhein-Westfalen einen **Arbeitsplatz in einem Förderbereich einer Werkstatt** für behinderte Menschen erhalten können. In anderen Bundesländern gibt es dieses Angebot („NRW-Modell“) nicht, dort findet eine Betreuung von Menschen mit schwerer Behinderung in Tagesförderstätten statt – ohne Einbindung in den Arbeitsalltag, ohne Sozialversicherungsleistung. Das **Recht auf berufliche Förderung** wird **nur in NRW** auch Menschen mit schwerer Behinderung zugesprochen.

Das Bundesteilhabegesetz gewährt „Leistungen im Arbeitsbereich [einer Werkstatt] im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich.“ (§58, Abs.1). Das bedeutet:

Menschen, die aufgrund ihrer schweren Behinderung keine Kostenzusage für berufliche Bildung erhalten, können zukünftig von Leistungen der Werkstätten ausgeschlossen werden.

Das „NRW-Modell“ hat keine Rechtsgrundlage und wird derzeit noch von allen beteiligten aus Politik und Verwaltung - vornehmlich die Landschaftsverbände – getragen. Mit der konsequenten Umsetzung des BTHG haben Menschen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung **keinen Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungsbereich** haben, **keine Chance** mehr auf anschließende **Leistungen im Arbeitsbereich**. In den Werkstätten der Arbeitsgemeinschaft am Niederrhein gibt es aktuell Einzelfälle, in denen der Kostenträger einen Arbeitsplatz im Förderbereich für einen Mitarbeiter mit schwerer Behinderung in Frage stellt.

Wir fordern:

Auch in Zukunft für alle Menschen Teilhabe am Arbeitsleben in NRW!

Eine umfängliche, schwere Behinderung darf nicht zu Exklusion führen!